



**Leitantrag**  
**des Präsidiums**  
**zum Versicherungsvermittlerrecht**

**„Mehr Kompetenz für besseren Verbraucherschutz“**  
**Deutsche Versicherungsvermittler wollen Berufsrecht**

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e. V. fordert in ihrer Jahrestagung in Dortmund die Bundesregierung auf, möglichst bald die längst überfällige Umsetzung der EU-Richtlinie über Versicherungsvermittlung in deutsches Recht vorzunehmen.

Der BVK, der die Interessen von fast 40.000 hauptberuflichen Versicherungskaufleuten vertritt und der an den Beratungen zur Verabschiedung der EU-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 (2002/92/EG) beteiligt war, begrüßt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 24. März 2006 einen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vorgelegt hat.

Der BVK bedauert es, dass der Gesetzentwurf nicht allen Vorgaben der EU-Richtlinie gerecht wird. Er lehnt mit Entschiedenheit den Vorschlag des BMWi ab, dass nur ein äußerst geringer Teil aller in Deutschland tätigen Versicherungsvermittler überhaupt durch Ablegung einer Sachkundeprüfung eine Qualifikation nachweisen sollen und rügt, dass bürokratische Auflagen und überzogene Pflichten für Vermittler dem Ziel der EU-Richtlinie nicht gerecht werden.

Der BVK fordert die Bundesregierung auf,

1. eine **schlanke und unbürokratische Umsetzung der Richtlinie** vorzunehmen, die nicht von einem zu bevormundenden unkundigen Verbraucher ausgeht, dem Information zu liefern sind, die er nicht nachfragt, der hinsichtlich eines Bedarfs zu befragen ist, den er nicht benötigt und dem Formvorschriften auferlegt werden, deren Einhaltung er für überflüssig ansieht;
2. ein **Gesetz zu schaffen, das für alle Vermittler** gilt, in dem nicht die Ausnahme als allein regelungsbedürftig gilt, und das für Vermittler unabhängig von ihrer Vertriebsart, den von ihnen vermittelten Produkten, dem Umfang ihrer Vermittlungstätigkeit und unabhängig davon gilt, in welcher Rechtsform sie tätig werden;
3. die **gleiche Qualifikation** durch Festschreibung einer Sachkundeprüfung für alle Vermittler vorsieht, die identische Produkte vermitteln, wobei die Sachkundeforderungen

rungen mindestens denen der Ausbildung zum Versicherungsfachmann BWV/-frau BWV entsprechen müssen;

4. die Berechtigung für **entgeltliche Beratungstätigkeit** allen Versicherungsvermittlern auch bei Endverbrauchern einzuräumen;
5. die **Informations- und Dokumentationspflichten des Vermittlers** eindeutig und nicht durch eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen zu normieren, wobei sich die Pflichten immer nur auf den Beratungswunsch des Kunden beziehen können und für den Vermittler in einem angemessenen Verhältnis zur Prämie stehen müssen;
6. den **Besitzstand der bisher tätigen** Vermittler zu beachten und Übergangsbestimmungen so festzulegen, dass Inhaber des Zertifikats „Versicherungsfachmann/-fachfrau BWV“ mit einer Tätigkeitsdauer von drei Jahren eine dauerhafte Erlaubnis zur Fortsetzung ihrer Vermittlungstätigkeit ausgestellt wird;
7. **privatrechtliche Ombudsstellen** nur dann anzuerkennen, wenn in diesen die Vermittler angemessen vertreten sind und Kosten nur dann dem Beschwerdegegner aufgegeben werden dürfen, wenn dieser die Beschwerde verschuldet hat;
8. eine **ausreichende Kundengeldsicherung** bei Inkassotätigkeiten des Vermittlers ausschließlich durch eine gesetzliche Zugangs- bzw. Vollmachtsfiktion erreicht wird,
9. **Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen** nur dann anzuerkennen, wenn die Entschädigungen dem Kunden innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen zustehen und Nachhaftungen des Vermittlers für von ihm herbeigeführte Schäden dann nicht entstehen, wenn das schadenstiftende Ereignis während des Versicherungsvertrages entstanden und nicht vorsätzlich herbeigeführt worden ist, und
10. eine gesetzliche **Garantie zum Abschluss von Berufshaftpflichtversicherungen** dann vorzusehen, wenn wegen eines Schadenfalles kein Versicherer zum Abschluss einer solchen Versicherung zur Verfügung steht.

Dortmund, den 16. Mai 2006